



Präambel

Die Gründung dieses Vereins ist eine Gemeinschaftsinitiative zur Förderung des kulturellen Lebens im Landkreis Hildburghausen und dessen Profilierung als attraktiver Kulturraum. In diesem Sinne versteht sich der Verein als Schrittmacher und Impulsgeber für die Stärkung der kulturellen Identitäten der Region und als Forum für regionale Zusammenarbeit kommunaler und privater Kulturträger und -veranstalter.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „MuseumsNetzwerk Süd e. V.“ (nachfolgend „Verein“ genannt) und hat seinen Sitz in Kloster Veßra.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zwecke und Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur und Bildung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Initiierung und Mitwirkung bei einrichtungsübergreifenden Ausstellungen und kulturellen Veranstaltungen;
 - b) die Durchführung von museumspädagogischen Projekten;
 - c) die Förderung des Erfahrungs-, Gedanken- und Wissensaustauschs zwischen den Kulturschaffenden;
 - d) die Aus- und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen gemeinnütziger oder öffentlich-rechtlicher kultureller Einrichtungen;
 - e) die Unterstützung gemeinnütziger oder öffentlich-rechtlicher kultureller Einrichtungen in der Kommunikation ihrer Arbeit und ihrer Inhalte.



§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Jede auf wirtschaftlichen Gewinn zielende Tätigkeit ist ausgeschlossen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Hierunter fallen insbesondere:
 - a) Trägerinstitutionen der Museen;
 - b) kommunale Gebietskörperschaften mit Museumsbezug;
 - c) Vereine, die Museumsarbeit gemäß der Museumsdefinition ICOM betreiben.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist zum Schluss des auf die Erklärung nächstfolgenden Kalenderjahres möglich. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch deren Auflösung ohne Rechtsnachfolger oder durch Ausschluss.
- (4) Bei Austritt aus dem Verein besteht kein Anrecht auf Auszahlung oder Herausgabe von Anteilen am Vereinsvermögen.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt und seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gründe für den Ausschluss eines Mitgliedes können insbesondere sein:
 - a) zweimalige Nichtzahlung des Beitrages;
 - b) vereinschädigendes Verhalten, dazu zählt:
 - grobe Satzungsverstöße
 - beharrliche Nichterfüllung der Mitgliederpflichten
 - Verleumdungen der Organmitglieder
 - erhebliche Pflichtverletzungen von Organmitgliedern;
 - c) menschenverachtende und/oder verfassungsfeindliche Äußerungen in Wort und Schrift bzw. entsprechendes Verhalten.
- (6) Über den Ausschluss berät die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Dem betroffenen Mitglied ist im Rahmen der Mitgliederversammlung die Möglichkeit einer Anhörung einzuräumen. Der Beschluss durch die Mitgliederversammlung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.



- (7) Eine Fördermitgliedschaft ist für natürliche Personen möglich. Fördermitglieder zahlen einen frei gewählten Jahresbeitrag von mindestens 50 €. Sie haben Rederecht in der Mitgliederversammlung aber kein Stimmrecht. Die Fördermitgliedschaft erlischt automatisch, wenn seit dem Vorjahr kein Jahresbeitrag gezahlt wurde.

§ 5

Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert seine gemeinnützige Tätigkeit primär durch:
- Mitgliedsbeiträge;
 - Zuwendungen Dritter, insbesondere Fördermittel der Gebietskörperschaften, des Freistaats Thüringen, der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union sowie
 - Spenden.
- (2) Daneben kann der Verein Einnahmen aus Veranstaltungen, Publikationen oder anderen kulturnahen Tätigkeiten erzielen.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal von dem/der Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder diese unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Ladungsfrist für die Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen. Sie kann in begründeten Eilfällen auf bis zu 48 Stunden abgekürzt werden; auf die Verkürzung und deren Begründung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen war und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands;
 - Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand und den/die Geschäftsführer*in;
 - Erlass einer Beitragsordnung;
 - Beschluss des Haushaltsplanes und über wesentliche finanzielle Verpflichtungen oberhalb einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Grenze;
 - Ausschluss von Mitgliedern;



- f) Satzungsänderungsbeschlüsse;
 - g) Beschluss über die Auflösung des Vereins;
 - h) Entscheidung bei der Übernahme neuer Aufgaben, Beratung und Beschluss über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
 - i) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands, des Kassenberichts und des Prüfungsberichts und deren Entlastung.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Fördermitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil. Der Vorstand kann die Teilnahme weiterer Personen zulassen, solange die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst. Das Stimmrecht erlischt, wenn ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung bis zum Vorjahr trotz schriftlicher Aufforderung, in der auf diese Rechtsfolge hingewiesen wird, innerhalb einer Frist von einer Woche nicht nachgekommen ist. Das Stimmrecht lebt wieder auf, sobald die Beitragszahlung eingegangen ist.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem jeweiligen Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/r Vorsitzenden, zwei Stellvertreter*innen, dem/r Schatzmeister*in, dem/r Schriftführer*in und bis zu vier Beisitzern*innen. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Der Vorstand wählt in seiner ersten konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger*in wählen. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung bilden die verbleibenden Mitglieder den Vorstand.
- (2) Der Vorstand leitet den Verein gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Die/der Vorsitzende ist befugt, in dringenden unaufschiebbaren Fällen selbständige Entscheidungen im Rahmen der Satzung zu treffen. Der Sachverhalt ist in der nächsten Vorstandssitzung zu begründen.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, Sofortmaßnahmen zu treffen, wenn es das Ansehen oder das Wohl des Vereins erfordert. Der Sachverhalt ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu erläutern.
- (5) Die Sitzungen des Vorstands beruft die/der Vorsitzende oder eine/r der Stellvertreter*innen je nach Bedarf, mindestens jedoch vier Mal im Jahr, ein. Die Einladung zu den Sitzungen des Vorstands haben schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit Ausnahme von Fällen besonderer Dringlichkeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder



anwesend ist. Die Sitzungen des Vorstands sind vertraulich und nicht öffentlich. Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen.

- (6) Der/Die nach § 9 bestellte Geschäftsführer*in nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstands teil.
- (7) Dem Vorstand obliegt:
 - a) die Leitung des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - b) das Entscheidungsrecht über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins im Rahmen des Haushaltsplanes;
 - c) die Anstellung und Entlassung der/des Geschäftsführers/-führerin und weiterer Mitarbeiter*innen des Vereins;
 - d) die Einrichtung von zusätzlichen Angeboten, wenn die Einnahmen die Ausgaben mindestens decken;
 - e) der Abschluss von Verträgen.

Die Wertgrenzen regelt die Geschäftsordnung.

- (8) Mit Beschluss des Vorstands kann das Entscheidungsrecht über Einnahmen und Ausgaben des Vereins in einem vereinbarten finanziellen Rahmen auf die/den Geschäftsführer*in übertragen werden. Die Wertgrenzen regelt die Geschäftsordnung.

§ 9

Geschäftsführer*in des Vereins

- (1) Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer*in bestellen, die/der hauptberuflich tätig sein kann.
- (2) Die/der Geschäftsführer*in ist an die Weisungen des Vorstands gebunden. Sie/er hat auf Verlangen des Vorstands diesem jederzeit Bericht über die laufende Tätigkeit zu erstatten.
- (3) Der Vorstand kann die/den Geschäftsführer*in als besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Der Aufgabenkreis und der Umfang ihrer/seiner Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.
- (4) Wurde die/der Geschäftsführer*in nicht als besonderer Vertreter bestellt, ist sie/er im Einzelfall zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung des Vereins insoweit berechtigt, als ihr/ihm vom Vorstand hierzu eine Einzelvollmacht erteilt worden ist.
- (5) Die/der Geschäftsführer*in ist Vorgesetzte/r aller weiteren Mitarbeiter*innen des Vereins; wird kein/e Geschäftsführer*in berufen, übernimmt diese Funktion die/der Vorsitzende des Vereins.

§ 10

Rechnungsprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege ist nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres durch die/den von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählte/n Kassenprüfer*in sachlich und rechnerisch zu prüfen.
- (2) Eine außerordentliche Kassenprüfung kann durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand angeordnet werden.



- (3) Die/der Kassenprüfer*in erstellt einen Prüfungsbericht, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstands ab.
- (4) Den Bürger*innen des Landkreises Hildburghausen ist Einsicht in den Bericht über die Kassenprüfung zu gewähren. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme ist ortsüblich hinzuweisen.
- (5) Den Mitgliedern, die Gebietskörperschaften sind, und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan wird das Recht eingeräumt, sämtliche Geschäftsunterlagen des Vereins, insbesondere Bücher, Journale, Kassenbücher, Belege und Anlageverzeichnisse, einzusehen.

§ 11

Satzungsänderungen/Auflösung des Vereins

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmberechtigten. Vorschläge zur Satzungsänderung, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung sind den Mitgliedern mit der Ladung zur Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen vor der Versammlung zuzuleiten. Sind drei Viertel der Stimmberechtigten in der anberaumten Sitzung nicht anwesend, so entscheiden in einer, binnen drei Wochen mit derselben Tagesordnung einzuberufenden, zweiten Sitzung drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen im Verhältnis der zuletzt erhobenen Beiträge auf die Vereinsmitglieder, die eine Körperschaft öffentlichen Rechts sind. Die nach S. 1 anfallberechtigten Körperschaften öffentlichen Rechts sind verpflichtet, die ausgekehrten Mittel zur Förderung von Kunst, Kultur und Bildung zu verwenden.

Kloster Veßra, den 23.09.2020